

# STATUTEN DES VEREINS

## „ELTERNVEREIN DES BUNDESGYMNASIUMS UND -REALGYMNASIUMS GMUNDEN“

ZVR 401605648

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Elternverein des Bundesgymnasiums und -realgymnasiums Gmunden“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Gmunden.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Die Tätigkeit des Vereines ist ehrenamtlich, nicht auf Gewinn gerichtet, der Verein ist überparteilich ausgerichtet und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein hat folgende Zielsetzungen:

- (1) Eine ständige Fühlungnahme mit der Leitung des Bundesgymnasiums und -realgymnasiums Gmunden und die Mitwirkung in allen Angelegenheiten der Schule, bei denen die Mitwirkung des Elternvereins gewünscht wird.
- (2) Die Unterstützung der Bemühungen der Schulleitung um Verbesserung der Unterrichtsbedingungen.
- (3) Die Gewährung finanzieller Unterstützungen für Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule und an Schüler.
- (4) Die Entsendung der Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss.
- (5) Die Wahrnehmung von Aufgaben, die dem Elternverein nach dem Gesetz zukommen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel:

- a) Es werden Zusammenkünfte zwischen Eltern und Lehrern organisiert.
- b) Der Elternverein ist Mitglied des Landesverbandes der Elternvereine an höheren und mittleren Schulen in Oberösterreich.

(3) Finanzielle Mittel:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden durch die Einhebung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie durch die Erwirkung von Geldspenden und freiwilligen Zuwendungen jeder Art aufgebracht.

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach §5 erworben haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Erziehungsberechtigten eines Schülers werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Zu diesem Zweck werden am Beginn des Schuljahres Zahlscheine an alle Erziehungsberechtigten ausgefolgt. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, die die Schule besuchen, nur einmal zu entrichten.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann ein Mitglied auf eigenen Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Elternverein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages
- c) mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler aus der Schule ausscheidet
- d) durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben

- a) Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung
- b) Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) und das Schiedsgericht

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich, soweit nicht eine geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) beschlossen wird.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Umlaufbeschlüsse des Vorstandes per E-Mail sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einen Umlaufbeschluss zu beantragen, wenn die betreffende Angelegenheit keiner vorangehenden Beratung bedarf oder wenn aus Dringlichkeitsgründen eine zeitnahe Beschlussfassung geboten erscheint. Der Antrag muss so gestaltet zu sein, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Zeitgerechte Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.

#### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Vereins bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **§ 14: Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 11) und den Elternbeiräten.
- (2) Die Elternbeiräte werden von den Erziehungsberechtigten jeder Klasse aus diesem Kreis für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit ist auch ein Vertreter des Elternbeirates zu wählen.
- (3) Den Elternbeiräten obliegt es, die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse und umgekehrt herzustellen.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Obmann nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern ist eine Sitzung binnen von 14 Tagen einzuberufen.

#### **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

### **§ 16: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nicht zulässig.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 18: Vermögen bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen dem Bundesgymnasium und -realgymnasium zugeführt mit der bindenden Auflage, dieses dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.